

BGer 5A_787/2025 vom 18. September 2025

Bundesgericht, 2025-09-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_787_2025

FR: TF 5A_787/2025 du 18 septembre 2025

IT: TF 5A_787/2025 del 18 settembre 2025

Erwägungen

E. 1

Ob das noch nicht 12-jährige Kind selbständig Beschwerde zu erheben vermag (vgl. die Zusammenstellung der Rechtsprechung zuletzt im Urteil 5A_424/2025 vom 16. Juli 2025 E. 3), kann offen bleiben, weil auf die Beschwerde ohnehin nicht einzutreten ist (dazu E. 3). Im Übrigen ist augenfällig, dass die Beschwerde vom Vater verfasst wurde, ist sie doch identisch aufgemacht wie seine eigene im Parallelverfahren 5A_786/2025.

E. 2

Die Vorinstanz ist auf das kantonale Rechtsmittel nicht eingetreten. Anfechtungsgegenstand kann deshalb grundsätzlich nur die Frage bilden, ob sie zu Recht einen Nichteintretensentscheid gefällt hat (BGE 135 II 38 E. 1.2; 139 II 233 E. 3.2). Diesbezüglich hat die Beschwerde eine Begründung zu enthalten, in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG), was eine sachbezogene Auseinandersetzung mit dessen Erwägungen erfordert (BGE 140 III 115 E. 2; 142 III 364 E. 2.4).

E. 3

Die Beschwerde enthält keine Auseinandersetzung mit den Nichteintretenserwägungen des angefochtenen Entscheides. Vielmehr macht die Beschwerdeführerin geltend, sie sei gesund und schulisch erfolgreich, weshalb keine Gefährdung vorliege und nebst Art. 307 ZGB zahlreiche Grundrechte verletzt seien; dies betrifft jedoch die Sache selbst und nicht die Frage des Nichteintretens zufolge Nichtleistens des Kostenvorschusses.

E. 4

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 5

Mit dem sofortigen Urteil in der Sache wird das Gesuch um aufschiebende Wirkung gegenstandslos.

E. 6

Angesichts der konkreten Umstände - insbesondere der offensichtlichen Beschwerdeeinreichung durch den Vater, so dass nebst der Postulationsfähigkeit auch zweifelhaft ist, ob die Beschwerdeführerin überhaupt einen eigenen Beschwerdewillen hatte, sowie unter Berücksichtigung der Kostenauflegung im parallelen Urteil 5A_786/2025 - rechtfertigt es sich, vorliegend auf die Erhebung von Gerichtskosten zu verzichten (Art. 66 Abs. 1 BGG). Damit ist das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege

gegenstandslos.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.